

## Gegenüberstellung Ehe und Konkubinat

	<b>Ehe</b>	<b>Konkubinat</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	Die Wirkungen der Eheschliessung sind im Zivilgesetzbuch geregelt (ZGB 90 ff.).	Keine gesetzliche Regelung des Konkubinates. Im Streitfall wird auf Regeln betr. einfache Gesellschaft oder z.T. Auftragsrecht Bezug genommen.
<b>Beistandspflicht</b>	Gegenseitige Beistandspflicht	Keine Beistandspflicht
<b>Familiename gemeinsame Kinder</b>	Ehepartner behalten grundsätzlich ihre bisherigen Familiennamen. Sie können aber auch einen der beiden Nachnamen als Familiennamen wählen, den dann auch die künftigen Kinder tragen. Behalten beide ihren Namen, wird für die künftigen Kinder einer der Namen als Nachname bestimmt.	Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, trägt das Kind den Namen der Mutter. Haben die Eltern gemeinsames Sorgerecht, so können sie für das Kind einen der Ledignamen als Nachname bestimmen. Die Namenswahl gilt auch für alle gemeinsamen Kinder, die später noch folgen. Die Erklärung der Namenswahl nimmt das Zivilstand entgegen.
<b>Sorgerecht</b>	Verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam zu. Im Trennungs-/Scheidungsfall kann dieses entzogen werden.	Das Gesetz sieht das gemeinsame Sorgerecht zwar als Regelfall vor, unverheiratete Eltern müssen jedoch eine gemeinsam Erklärung abgeben, damit dieses zustande kommt (ZGB 298a Abs. 1). Bis dahin steht die elterliche Sorge alleine der Mutter zu (ZGB 298a Abs. 5).
<b>Schweizer Bürgerrecht des Kindes</b>	Das Schweizer Bürgerrecht erhalten Kinder, wenn mindestens ein Elternteil Schweizer Bürger ist, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht (BüG 1 Abs. 1). Ist nur der Vater Schweizer muss die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sein (BüG 1 Abs. 2).	
<b>Steuern</b> <b>a) Einkommens- und Vermögenssteuern</b> <b>b) Erbschafts- und Schenkungssteuern</b>	a) Ehegatten werden gemeinsam besteuert; dies bedeutet, dass deren Einkommen zusammengezählt werden. Wegen der	a) Konkubinatspartner werden getrennt als Alleinstehende besteuert. b) Kein Erbschafts- und Schenkungssteuer-

	<p>progressiven Steuertarife müssen sie dadurch höhere Steuern bezahlen.</p> <p>b) In den meisten Kantonen sind nahe Angehörige (Ehegatten, Nachkommen) von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit.</p>	privileg für Konkubinatspartner.
<b>Erbrecht</b>	Ehegatten sind gesetzliche Erben (ZGB 462). Dies bedeutet, dass der überlebende Ehegatte einen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil der Erbschaft hat (Pflichtteil). Eine Enterbung ist nur in gravierenden Fällen möglich.	Konkubinatspartner haben keinen gesetzlichen Erbanspruch. Damit die Partner voneinander erben können, muss ein Testament verfasst werden. Dabei müssen die Pflichtteile bspw. von Nachkommen berücksichtigt werden.
<b>AHV-Renten</b> <b>a) Während der Beitragspflicht</b> <b>b) Im Rentenalter</b> <b>c) Witwen-/Witwerrente</b> <b>d) Waisenrente</b>	<p>a) Ist ein Ehepartner nicht erwerbstätig, so ist er von der Beitragspflicht befreit, wenn der andere Ehepartner Beiträge in der Höhe von Fr. 956.- pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.</p> <p>b) Im Pensionsalter werden die Renten von Ehepartnern plafoniert, wodurch die Rente kleiner ausfällt als bei Konkubinatspaaren.</p> <p>c) Verstirbt ein Ehepartner hat der andere Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.</p> <p>d) Zivilstand der Eltern hat keinen Einfluss auf die Waisenrente.</p>	<p>a) Der Konkubinatspartner, welcher aufgrund der Kinderbetreuung nicht oder reduziert arbeitet, muss seine AHV-Beiträge trotzdem entrichten, sonst schmälert dies seine zukünftige AHV-Rente.</p> <p>b) Renten von Konkubinatspartnern werden nicht plafoniert, beide Partner erhalten eine volle Einzelrente.</p> <p>c) Kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Eine Möglichkeit zur Begünstigung des überlebenden Partners ist eine Todesfallrisikoversicherung (Kapital fällt nicht in Erbmasse, sondern fliesst Begünstigtem zu).</p> <p>d) Zivilstand der Eltern hat keinen Einfluss auf die Waisenrente.</p>
<b>Pensionskasse</b>	<p>Ehegatte erhält unter folgenden Voraussetzungen eine Rente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Er ist mind. 45 Jahre alt und die Ehe dauerte mind. 5 Jahre oder</li> <li>• Er hat ein Kind zu versorgen.</li> </ul>	Pensionskassen können freiwillig Todesfallleistungen ausrichten. Die Bedingungen für die Ausrichtung unterscheiden sich je nach Pensionskasse. Allfällige Vorsorgelücke müsste auch hier über

		eine Todesfallrisikoversicherung geschlossen werden.
<b>Trennung</b> <b>a) Folgen betr. Partner</b> <b>b) Kinder</b>	a) Eheschutzmassnahmen sowie Scheidungsrecht kommt zur Anwendung (Scheidungsfolgen gem. ZGB 119 ff.): Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (AHV, PK) werden ausgeglichen, je nach Umständen wird der wirtschaftlich schlechter gestellten Partei nachehelicher Unterhalt zugesprochen (ZGB 125 ff.). b) Kinderbelange (Elterliche Sorge, Besuchsrecht, Betreuungsunterhalt etc.) werden im Scheidungsurteil geregelt (ZGB 133 f.).	a) Kein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, kein Vorsorgeausgleich. b) Anspruch auf Betreuungsunterhalt als Entschädigung für entgangenes Einkommen während Kinderbetreuung sowie Unterhalt für das Kind. Idealerweise bereits ab Geburt bzw. vor Trennungszeitpunkt eine Unterhaltsregelung für Kinder vereinbaren (für Gültigkeit Unterhaltsvertrag von KESB genehmigen lassen). Das gibt dem betreuenden Elternteil die Möglichkeit, die vereinbarte Kinderalimente sofort einzutreiben bzw. von Gemeinde bevorschussen zu lassen. Der Konkubinatsvertrag ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen. Diese muss nicht vom einem Notar beurkundet werden, soweit nicht zusätzlich erbvertragliche Anordnungen darin enthalten sind. Die Unterhaltsregelung für Kinder muss von der KESB genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen

Meilen, April 2018

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen. Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.